



Abteilung Stabsstelle Gemeinderat
Kontakt Franziska Adler
Telefon 061 426 10 52
E-Mail franziska.adler@bottmingen.ch
Datum 19. August 2026 / fadl

Beschluss Gemeinderat vom 11. August 2026

2026-137

82.01 Polizeiwesen, Gesetze, Reglemente, Verordnungen

Polizeireglement vom 11.05.1973, Totalrevision; Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung/ Parteivernehmlassung

Sachverhalt: Mit Beschluss Nr. 2026-92 vom 26.05.2026 hat der Gemeinderat (GR) die Totalrevision des Polizeireglements zuhanden der öffentlichen Mitwirkung und der Vernehmlassung bei den Parteien bis 31.07.2026 verabschiedet. Am 27.05.2026 wurden die Vernehmlassungsunterlagen per E-Mail den politischen Parteien/Gruppierungen von Bottmingen zugestellt und am 04.06.2026 wurde die öffentliche Mitwirkung im BiBo und auf der Gemeindewebsite publiziert.

Innert Frist sind insgesamt 7 Eingaben erfolgt: 6 via E-Mitwirkung und eine via E-Mail. Seitens der Parteien haben sich zudem SP und FDP vernehmen lassen. Beide Parteien begrüssen grundsätzlich die Reglementsrevision, wobei die SP Einwände zu einzelnen Paragraphen äussert, auf die im Detail in der Synopse resp. nachfolgend eingegangen wird. Für die FDP stehen aus liberaler Sicht Sicherheit, Verhältnismässigkeit und Freiheit im Zentrum. Positiv beurteilt werde die klarere Aufgabenteilung, die Modernisierung und Vereinfachung des Reglements, das Verursacherprinzip beim Kostenersatz sowie praxistaugliche Lockerungen, etwa bei der Nachtruhe am Freitag und Samstag oder bei lärmverursachenden Tätigkeiten. Kritisch begleitet würden jene Bestimmungen, die dem GR weitreichende Kompetenzen einräumen. Dies betreffe insbesondere Generalklauseln, Verhaltensregeln für öffentliche Zonen, Ausnahmegewilligungen, Videoüberwachung und die Ausgestaltung von Verordnungen. Eingriffe müssten stets klar begründet, verhältnismässig, transparent und demokratisch nachvollziehbar bleiben bzw. sein. Bei Lärm, Lichtimmissionen, Videoüberwachung, Bussen und Feuerwerk sei Augenmass nötig. Die Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens könne aus Effizienzgründen sinnvoll sein, die Höhe und Anwendung der Bussen seien jedoch sorgfältig auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen.

Zusammenfassend unterstütze die FDP Binningen-Bottmingen die Totalrevision als sinnvolle Modernisierung mit liberalen Elementen. Entscheidend sei, dass das neue Reglement die öffentliche Ordnung stärke, ohne unnötige Bürokratie, Überregulierung oder unverhältnismässige Eingriffe in die Freiheit der Bevölkerung zu schaffen.

Sämtliche Eingaben liegen dem Antrag bei.

Bezüglich der Eingaben zu

- § 9 (Kosten) Abs. 2 und 3,
- § 11 (Inanspruchnahme von privater Hilfe),
- § 18 (Lärm verursachende Tätigkeiten) Abs. 2,
- § 23 (Lichtimmissionen) Abs. 2,
- § 24 (Private Grundstücke und Anlagen),
- § 39 (Verkehrsbehinderung) Abs. 1,
- § 40 (Grundsatz Reklamen und Plakatierung),
- § 46 (Ordnungsbussenverfahren) Abs. 1 und 2 resp. Höhe der Ordnungsbussen im Anhang

wird auf die Beschlussanträge in der Synopse, Stand 05.08.2026 (Aktenbeilage), verwiesen.

Erwägungen GR: Die Ausführungen der Verwaltung zu den Eingaben werden unterstützt, weshalb beschlossen wird:

://: Die in der Synopse formulierten Anträge der Verwaltung zu oben erwähnten Paragraphen werden gutgeheissen.

Nachfolgend werden jene Reglementsbestimmungen aufgeführt, zu denen mehrere (unterschiedliche) Eingaben erfolgten resp. die umfangreicheren Ausführungen bedürfen:

Entwurf Reglementsbestimmung	Eingaben Mitwirkung/Vernehmlassung
§ 16 Nachtruhe ¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind lärmverursachende Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt. Ausgenommen sind Fasnachtstage (vgl. § 41), der Bundesfeiertag sowie Silvester.	I: Lärmbelästigungen in Wohngebieten stören die Erholung der Bevölkerung. Immer mehr Menschen arbeiten auch samstags oder sonntags. Daher soll die Nachtruhe einheitlich von 22 bis 6 Uhr gelten. Dies entspricht auch einer einfachen und pragmatischen Lösung. Die Fasnachtstage sollen grundsätzlich nicht als Ausnahme gelten, da in Bottmingen keine Fasnacht gefeiert wird und daher an den Fasnachtstagen (Basel oder Basel-Landschaft) eine Störung an der Ruhezeit nicht durchgesetzt werden kann. <u>Änderungsvorschlag:</u> <i>Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind lärmverursachende Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt. Ausgenommen sind Fasnachtstage (vgl. § 41), der Bundesfeiertag sowie Silvester.</i> II: Eine Verkürzung der Nachtruhe am Wochenende geht zu Lasten der Gesundheit der Einwohner. Deshalb <u>Änderungsvorschlag:</u> <i>Nachtruhe am Freitag und Samstag von 23.00 bis 07.00 Uhr (wie in Binningen).</i>

Stellungnahme Verwaltung: Der Vorschlag, die Nachtruhe am Freitag und Samstag nicht zu verkürzen, sondern zu verändern (23.00 – 07.00 anstatt 23.00 bis 06.00 Uhr), wird als guter Kompromiss erachtet.

Da Bottmingen tatsächlich keine Fasnachtstradition hat (ausser den Schulmorgenstreich; beginnt um 06.15 Uhr), kann diese unter den Ausnahmen gestrichen werden. Sollte sich eine solche in Zukunft etablieren, können die Spielregeln in der Verordnung vom GR definiert werden (vgl. § 41 betr. Fasnacht).

Erwägungen GR: Die Stellungnahme der Verwaltung wird unterstützt, weshalb beschlossen wird:

://: Änderung von § 16 Abs. 1 wie folgt: *Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit sind lärmverursachende Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt. Ausgenommen sind der Bundesfeiertag sowie der Silvester.*

Entwurf Reglementsbestimmung	Eingaben Mitwirkung/Vernehmlassung
§ 18 Lärm verursachende Tätigkeiten ¹ Lärmverursachende private und gewerbliche Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet wie folgt ausgeführt werden: - von Montag bis Freitag: 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 20:00 Uhr, - samstags: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr.	I: Die Lärmvermeidung am Wochenende soll höher gewichtet werden. Insbesondere die Ruhe für Kinder über den Mittag ist wichtig. Daher soll dort die Ruhezeit auf 14.00 Uhr ausgedehnt werden, da gewerbliche Arbeiten am Wochenende in der Regel nur am Vormittag stattfinden. <u>Änderungsvorschlag:</u> <i>... – samstags: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 14:00 bis 18:00 Uhr.</i> II: Vorschul- und schulpflichtige Kinder gehen oft vor 20 Uhr ins Bett. Unsere jüngsten Bürger

	sind besonders zu schützen. <u>Änderungsvorschlag:</u> <i>Im bewohnten Gebiet Lärm nur bis 18 Uhr unter der Woche und samstags nur bis 12 Uhr gestatten.</i>
--	---

Stellungnahme Verwaltung: In den Nachbargemeinden Binningen, Ettingen, Oberwil und Therwil können Lärm verursachende Tätigkeiten unter der Woche bis 20 Uhr ausgeübt werden. Deshalb stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, in Bottmingen andere Zeiten festzulegen, wenn ennet der Grenze doch bis 20 Uhr lärmige Arbeiten verrichtet werden dürfen. Eine Vereinheitlichung erscheint deshalb grundsätzlich als sinnvoll.

Was die Verlängerung der Mittagspause (12 – 14 Uhr) anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass diese Zeiten auch für das Gewerbe gelten. Somit dürften auch keine lärmigen gewerblichen Arbeiten mehr vor 14 Uhr erfolgen (Strassenbau, Gartenbau etc.).

Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, dass gemäss Baulärm-Richtlinie des BAFU (Stand 2011) Bauarbeiten oder lärmintensive Bauarbeiten von Montag bis und mit Samstag, in der Zeit von 7 bis 12 und 13 bis 19 Uhr, unter Anwendung der üblichen Vorsorgemassnahmen (gemäss Vorsorgeprinzip Art. 11 Abs. 2 USG und Kap. 1.4 und 2.2. der Baulärm-Richtlinie) zulässig sind. Werden Bauarbeiten oder lärmintensive Bauarbeiten von 12 bis 13 Uhr oder 19 bis 7 Uhr oder an Sonn- und allg. Feiertagen (das sind die Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch) durchgeführt, werden die Massnahmen verschärft. Konkretisiert wird dies durch Anwendung der nächsthöheren Massnahmenstufe: von A zu B und von B zu C (die Massnahmen der Stufe C werden nicht verschärft).

Im Merkblatt «Baulärm – Massnahmen zur Lärmreduktion auf Baustellen» vom Januar 2018 des Amts für Raumplanung BL werden folgende Arbeitszeiten empfohlen: für Bauarbeiten i. d. R. 7 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr; für lärmintensive Bauarbeiten 7 bis 12 und 14 bis 17 Uhr.

Erwägungen GR: Mit dem Festlegen der Zeiten gilt es, den verschiedenen Bedürfnissen und Interessen gerecht zu werden: dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung, den Interessen der Wirtschaft und den Bedürfnissen der berufstätigen Heimwerker resp. -werkerinnen, die die privaten Arbeiten nach der Berufstätigkeit und am Wochenende erledigen müssen. Zudem wird mit dem ursprünglichen Vorschlag der Vereinheitlichung der Zeiten im Leimental am besten Rechnung getragen.

://: An § 18 Abs. 1 gemäss Entwurf wird festgehalten.

Entwurf Reglementsbestimmung	Eingaben Mitwirkung/Vernehmlassung
§ 20 Feuerwerk und Knallkörper	
Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist verboten. Davon ausgenommen sind der 1. August sowie die Nacht von Silvester auf Neujahr.	I: Es soll ein grundsätzliches Feuerwerksverbot eingeführt werden. Feuerwerk ist im Sinne der Umweltbelastung (Verschmutzung und Lärm) nicht mehr tragbar. <u>Änderungsvorschlag:</u> <i>Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist verboten. Davon ausgenommen sind der 1. August sowie die Nacht von Silvester auf Neujahr.</i> Vernehmlassung SP: Die Einschränkung auf den 1. August und die Nacht von Silvester auf Neujahr begrüssen wir. Allerdings sollten nur Feuerwerke erlaubt sein. Knallkörper sind für die meisten Einwohnerinnen und Einwohner (und auch für deren Haustiere) bloss ein Ärgernis und tragen auch nicht zur angestrebten festlichen Stimmung bei.

Stellungnahme Verwaltung: Am 29.11.2026 wird die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» zur Abstimmung gelangen. Diese verlangt eine Änderung von Art. 74a der Bundesverfassung, wonach Verkauf und Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, verboten werden. Wird diese angenommen, müssen die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 74a spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft treten.

Unabhängig davon könnte die Gemeinde ein (generelles) Feuerwerksverbot im Reglement erlassen. Die Gemeinde Therwil hat ein entsprechendes Verbot analog zur oben erwähnten Volksinitiative durch Teilrevision ihres Polizeireglements im Oktober 2025 erlassen: *Dort ist das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art verboten. Soweit keine speziellen Lärmeffekte*

produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot ausgenommen: Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows.

Aufgrund der Eingaben sind folgende Formulierungsoptionen denkbar:

1. **Absolutes Feuerwerksverbot:** Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist verboten.
2. **Grundsätzliches Feuerwerksverbot mit Ausnahme von Feuerwerk ohne Lärmefekte (analog zu Therwil):** Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art ist verboten. Soweit keine speziellen Lärmefekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot ausgenommen: Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane etc.).
3. **Grundsätzliches Feuerwerksverbot, mit Ausnahme am 1. August und Silvester, dann jedoch nur Feuerwerk ohne Lärmefekte:** Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist verboten. Davon ausgenommen sind der 1. August sowie die Nacht von Silvester auf Neujahr, wobei nur Feuerwerk ohne spezielle Lärmefekte gezündet werden darf (z. B. Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane etc.).

Erwägungen GR: Bei dieser Thematik steht vor allem der Lärm und weniger die Luftverschmutzung im Vordergrund. Deshalb wird ein generelles Feuerwerksverbot als übertrieben erachtet, zumal dann z. B. auch an einem Kindergeburtstag weder Tischfeuerwerke noch Wunderkerzen gezündet werden dürften. Auch bei der Var. 3 wäre dies der Fall. Gestützt darauf wird die Variante 2 (analog zu Therwil) bevorzugt, die auch dem Begehren der Volksinitiative entspricht.

://: § 20 (Feuerwerk und Knallkörper) wird wie folgt geändert: *Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art ist verboten. Soweit keine speziellen Lärmefekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot ausgenommen: Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane etc.).*

Entwurf Reglementsbestimmung	Eingaben Mitwirkung/Vernehmlassung
§ 37 Entfernung von Fahrzeugen	
Für die Entfernung von Fahrzeugen, die vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden oder herrenlos sind, gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.	I: um Dauerparkieren zu regulieren, wäre u. a. ein «Auffangparagraf» sinnvoll (Quelle Verordnung über den Strassenverkehr BS). <u>Vorschlag neuer Absatz:</u> <i>Fahrzeuge, fahrzeugähnliche Geräte oder Gegenstände, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen öffentlicher Arbeiten oder wenn andere öffentliche oder private Interessen vorgehen.</i> <i>Hinweis: Mikromobilität Nutzung, insbesondere die Wegschaffung, ist leider nicht geregelt.</i>

Stellungnahme Verwaltung: Bezüglich Entfernung von Fahrzeugen regelt das Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SVG BL; SGS 481) in § 10 Folgendes:

¹ *Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr behindern oder gefährden oder die herrenlos sind, sind durch die zuständige Behörde zu entfernen, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.*

² *Zuständig für die Entfernung von vorschriftswidrig parkierten und von verkehrsbehindernden oder -gefährdenden Fahrzeugen ist die Polizei Basel-Landschaft; werden Fahrzeuge in Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft durch die Gemeinde entfernt, erhebt diese die Aufwandgebühr und Auslagen gemäss Absatz 5.*

³ **Zuständig für die Entfernung von herrenlosen Fahrzeugen, die weder vorschriftswidrig parkiert sind noch den Verkehr behindern oder gefährden, obliegt der Eigentümerschaft der öffentlichen Strasse, auf der sie sich befinden.**

⁴ *Die Entfernung ist der Halterin bzw. dem Halter oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Fahrzeugs sobald als möglich mitzuteilen.*

⁵ *Für die Entfernung und Unterbringung des Fahrzeugs wird eine Aufwandgebühr erhoben; Auslagen für den Beizug Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt.*

⁶ Nach sechs Monaten können nicht abgeholte Fahrzeuge verwertet werden; der Erlös wird mit den entstandenen Gebühren und Auslagen verrechnet.

Gestützt auf § 10 Abs. 3 SVG BL könnte grundsätzlich – zur Verhinderung von unerwünschtem Dauerparking – eine Bestimmung – wie vorgeschlagen – aufgenommen werden (Kosten zu Lasten Halter/Halterin). Geklärt werden müsste dann, wie resp. durch wen ein Fahrzeug entfernt und wo es deponiert werden soll. Es kommt tatsächlich immer mal wieder vor, dass bei der Verwaltung solche Fahrzeuge gemeldet werden. Dann wird jeweils der/die Halter*in ermittelt und telefonisch oder schriftlich aufgefordert, das Fahrzeug wegzufahren. Dieser Aufforderung wird i. d. R. zeitnah nachgekommen. Aus Sicht der Verwaltung hat sich dieses Vorgehen bewährt, weshalb eine weitergehende Regelung als nicht notwendig erachtet wird.

Falls eine Ergänzung betr. unerwünschtem Dauerparking Zustimmung findet, wird folgende **Änderung** resp. **Ergänzung** vorgeschlagen (Mix zwischen Regelung BS und Gemeinde Pratteln):

§ 37 Entfernung von Fahrzeugen und Gegenständen: ² Fahrzeuge, fahrzeugähnliche Geräte oder Gegenstände, die die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können weggeschafft werden, wenn der Fahrzeughalter resp. die Fahrzeughalterin oder der Besitzer resp. die Besitzerin nicht auffindbar sind oder diese den Anweisungen der Polizeiorgane nicht Folge leisten. ³ Für die Entfernung und Unterbringung des Fahrzeugs wird eine Aufwandgebühr erhoben. Auslagen für den Beizug Dritter (Abschleppdienst etc.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. ⁴ Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, kann es nach sechs Monaten seit der Feststellung verwertet werden. Der Erlös wird mit den entstandenen Gebühren und Auslagen verrechnet.

Was die Mikromobilität (umfasst kleine, leichte Elektrofahrzeuge wie E-Scooter, E-Bikes, elektrische Skateboards etc.) anbelangt, gelten bezüglich der Parkierung die gleichen Vorschriften wie für Fahrräder (Art. 37 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 [SVG, SR 741.01], Art. 41 Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 [VRV, SR 741]). Entsprechend würden die neuen Abs. 2 bis 4 auch für diese Fahrzeuge gelten.

Erwägungen GR: Da sich die bisherige Vorgehensweise der Verwaltung bei Beanspruchung von Allmend über Gebühr (Dauerparking) in der Vergangenheit bewährt hat, kann aus Sicht des GR auf eine ergänzende Bestimmung im Reglement verzichtet werden.

://: Keine Ergänzung in § 37 für Allmendbenützung über Gebühr.

Entwurf Reglementsbestimmung	Eingaben Mitwirkung/Vernehmlassung
§ 38 Schneeräumung	
¹ Die Grundeigentümerschaften sind verpflichtet, bei Schneefall oder Glatteisbildung die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.	I: In der Gemeinde Bottmingen gibt es unzählige Strassen, welche nur auf einer Seite Trottoirs führen. Diejenigen Eigentümer, welche nun mit ihrer Liegenschaft an das Trottoir stossen, haben die Pflicht, das Trottoir im Winter, bei Schneefall, entlang ihrer Parzelle zu räumen. Diejenigen Liegenschaftsbesitzer auf der gegenüberliegenden Strassenseite haben das nicht. Zudem mussten diese Liegenschaftsbesitzer Land für das Trottoir abtreten und das Trottoir erst noch finanzieren. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgesetz nach der Bundesverfassung bei der Gleichbehandlung von Grund- und Stockwerkeigentümern gegenüber dem Staat . Im Weiteren ist das Trottoir heute im Besitz der Gemeinde. Wenn wir im Winter schauen, dann wird durch diese Anstösser an das Trottoir ganz unterschiedlich geräumt: gar nicht, nur Schnee weggeschoben (Eisbildung darunter) oder nur Schnee geräumt und gesalzen. Da die Gemeinde mit besten Fahrzeugen, inkl. Salzstreuer, ausgerüstet ist, wäre das ja kein Problem mehr. Als Besitzer einer Liegenschaft an der Burggartenstrasse stelle ich den <u>Antrag</u> , dass die <u>Schneeräumung der Trottoirs durch die Gemeinde erfolgen soll</u> . Die Bevölkerung ist aber im Winter darauf hinzuweisen, dass nicht

	alle Trottoirs zeitgleich geräumt werden können und damit die Bevölkerung eine gewisse Eigenverantwortung hat, sich entsprechend vorsichtig fortzubewegen. II: Es ist illusorisch zu glauben, man könne über 80-jährige Hauseigentümer dazu verpflichten, unfallfrei am frühen Morgen auf dem Trottoir den Schnee zu räumen. Diesbezüglich muss die Gemeinde eine andere Lösung finden. <u>Vorschlag:</u> § 38 streichen. Vernehmlassung SP: Hier wäre es angebracht, eine Frist zu setzen, innert der die Begehbarkeit wiederhergestellt werden muss.
--	---

Stellungnahme Verwaltung: Neben Bottmingen hat lediglich die Gemeinde Binningen im Leimental eine analoge Schneeräumungsregelung für Trottoirs. Ettingen, Oberwil und Therwil kennen keine solche Bestimmung. Trotzdem macht eine solche Regelung durchaus Sinn, weil dank des Einsatzes von sehr vielen Personen ein rascher und effizienter Winterunterhalt der Trottoirs ermöglicht wird. Der von den Trottoirs wegzuräumende Schnee kann am Strassenrand deponiert werden. Als Grundsatz gilt: Je früher Schnee und Eis bekämpft werden, desto kleiner ist der Arbeitsaufwand und desto besser die Wirkung.

Der heutige Winterdienst des Werkhofs umfasst neben den Gemeindestrassen

- die Trottoirs entlang der Kantonsstrassen,
- die Trottoirs entlang der Gemeindeliegenschaften/-areale,
- jene Privatstrassen, mit denen ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wurde.
- Die Fusswege und Treppen,
- den Friedhof.

Für die Schneeräumung auf den Trottoirs stehen zwei kleine Schneeräumungsfahrzeuge zur Verfügung.

Müssten sämtliche Trottoirs entlang von Gemeindestrassen (= rund 20 km) inskünftig durch die Gemeinde vom Schnee geräumt werden – dies notabene innert vernünftiger Frist –, müssten die Ressourcen (Personal, Fahrzeuge) erhöht und/oder die Verträge betr. Schneeräumung auf Privatstrassen gekündigt oder die Arbeiten ausgelagert werden. Einige Trottoirs in der Gemeinde müssten von Hand geräumt und gesalzen werden, da die Trottoirs mit parkierten Autos zu schmal sind für einen maschinellen Winterdienst (z. B. Neumattstrasse).

Zum Vorschlag der SP, eine Frist zu setzen, innert der die Begehbarkeit wiederhergestellt werden muss, kann Folgendes ausgeführt werden: Die bisherige Regelung hat in der Vergangenheit weder zu Problemen noch zu Unklarheiten geführt. Diese mit einer Frist zu ergänzen, bringt aus Sicht der Verwaltung keine Verbesserung. Im Gegenteil: Damit würden Unsicherheiten und Unklarheiten bezüglich der aktuell klar geregelten Zuständigkeit sowie Haftungszuständigkeit generiert, weshalb auf eine entsprechende Ergänzung verzichtet werden soll.

Erwägungen GR: Aufgrund der Ausführungen der Verwaltung, wird die bisherige Regelung – ohne Fristansetzung – als sinnvolle und sachgemässe Lösung erachtet.

://: An § 38 Abs. 1 gemäss Entwurf wird festgehalten.

Anhang I (Bussenkatalog): Gemäss Vernehmlassung der SP seien die Bussen generell sehr tief angesetzt und dürften somit kaum eine abschreckende Wirkung erzielen. Dies betreffe beispielsweise das verbotene Abbrennen von Feuerwerken und Knallkörpern oder aber das Blenden von Personen mit Laserpointern.

Stellungnahme Verwaltung: Grundsätzlich ist die Aussage zutreffend: je höher die Ordnungsbussen, desto grösser die abschreckende Wirkung. Die vorgeschlagenen Bussenhöhen lehnen sich teilweise an jene der Gemeinde Allschwil an. Die Höhe der Ordnungsbussen soll sich nach der Schwere des Verstosses richten; sie darf die Obergrenze von CHF 300 gemäss OBG nicht übersteigen. Gestützt darauf wird vorgeschlagen, bei den Ordnungsbussen drei Kategorien festzulegen und damit die der Schwere der Verstösse zu gewichten: CHF 50, 100 und 200 (siehe angepassten Entwurf von Anhang I, datiert vom 05.08.2026).

://: Anhang I zum Reglement wird gemäss Vorschlag der Verwaltung angepasst.

Einführung von Parkgebühren: Eine Eingabe regt die Einführung eines gebührenpflichtigen Parkregimes an. Oft stünden in den Quartieren auswärtige Fahrzeuge mit Kennzeichen aus der ganzen Schweiz und dem grenznahen Ausland, die tagelang Parkplätze belegten. Gerade im Tal unten seien die Parkplätze stark begrenzt. Der GR sowie Angestellte der Gemeinde sollen das Recht erhalten, Parkbussen ausstellen zu dürfen!

Stellungnahme Verwaltung: Soll ein Parkraumregime mit Gebührenpflicht eingeführt werden, sollte dies mit einem separaten Reglement, und nicht im Rahmen des Polizeireglements geregelt werden. Im Jahr 2013 wurde eine Bevölkerungsumfrage zu diesem Thema durchgeführt mit dem Ergebnis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis einzig in der Talsohle der Gemeinde geäussert wurde. Gestützt darauf wurde seinerzeit von der Erarbeitung eines entsprechenden Reglements abgesehen. Es stellt sich die Frage, ob und mit welcher Priorität diese Thematik erneut an die Hand genommen werden soll.

Erwägungen GR: Im Hinblick auf die umfassende Bautätigkeit seitens des Kantons im Tal ab 2028 (ÖV-Drehscheibe, Sanierung Baslerstrasse) macht es aus Sicht des GR im heutigen Zeitpunkt wenig Sinn, ein Parkraumregime mit Gebührenpflicht in der Talsohle einzuführen.

- :///:
1. Diese Thematik wird bis zum Abschluss der oben erwähnten Bautätigkeit sistiert.
 2. Von der Aufnahme eines gebührenpflichtigen Parkraumregimes ins Polizeireglement wird abgesehen.

Rücksichtsloser Zweiradverkehr: Ein Einwohner vermisst im neuen Reglement speziell zusätzliche Durchsetzungsvorschriften und Kontrollen der rücksichtslosesten Zweirad-Verkehrsteilnehmenden sowie Kontrollen und Bussen gegen diese Fahrer/-innen. Als Fussgänger sei man gerade in Bottmingen mehr gefährdet (Tramhaltestellen, neben Baustellen, Wuhrmattstrasse-Weg zum Tram usw.) als in der Stadt.

Stellungnahme Verwaltung: Die Verkehrsregeln für alle Verkehrsteilnehmenden sind gesamtschweizerisch festgelegt (Strassenverkehrsgesetz, SVG, SR 741.01, Verkehrsregelnverordnung, VRV, SR 741.11 und Signalisationsverordnung, SR 741.21); weitergehende diesbezügliche Regelungen auf kommunaler Ebene sind nicht möglich. Verstösse gegen die Verkehrsregeln werden – bei Feststellung – von der Polizei geahndet. In der Vergangenheit wurden bei entsprechenden Meldungen aus der Bevölkerung die Ordnungsdienste der Gemeinde mit entsprechenden Kontrollen beauftragt.

:///:

Kein Thema fürs neue Reglement.

Unter Berücksichtigung der aufgrund der Vernehmlassungs- und Mitwirkungseingaben beschlossenen Änderungen an der Totalrevision des Polizeireglements resp. am neuen Reglement über die öffentliche Ordnung wird beschlossen:

- :///:
1. Das neue Reglement über die öffentliche Ordnung mit Anhang I, einschliesslich der oben beschlossenen Änderungen, wird zuhanden der Gemeindeversammlung (GV) am 14.10.2026 verabschiedet.
 2. Das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsergebnis ist zu veröffentlichen. Zudem sind die Vernehmlassungsteilnehmenden persönlich über das Ergebnis zu informieren.
 3. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung der GV-Vorlage beauftragt.

Gemeinderat



Dr. Christian Caderas
Gemeindepräsident



Martin R. Duthaler
Gemeindeverwalter

Beschlussversand per E-Mail an:

- Parteien FDP und SP

- Andreas Faller, Gemeinderat
- Franziska Adler, Stabsstelle Gemeinderat
- Andreas Ambühl, Stabsstelle Verwalter
- Andreas Jahn, Öffentlichkeitsarbeit
- Veronika Pal, Öffentliche Sicherheit/Ordnung
- Sabine Pfammatter, Raumplanung, Bau und Umwelt